



HAUPTSATZUNG DER STADT LAUTA

Stand 16. September 2019

Inhaltsübersicht

Abschnitt I - Organe der Stadt

- § 1 Organe der Stadt

Abschnitt II - Stadtrat

- § 2 Rechtsstellung und Aufgaben des Stadtrates
- § 3 Zusammensetzung des Stadtrates

Abschnitt III - Ausschüsse des Stadtrates

- § 4 Beschließende Ausschüsse
- § 5 Beratender Ausschuss
- § 6 Ältestenrat
- § 7 sonstige Beiräte

Abschnitt IV - Bürgermeister

- § 8 Rechtsstellung des Bürgermeisters
- § 9 Aufgaben des Bürgermeisters
- § 10 Stellvertretung des Bürgermeisters
- § 11 Gleichstellungsbeauftragung

Abschnitt V - Mitwirkung der Einwohner

- § 12 Einwohnerversammlung
- § 13 Einwohnerantrag
- § 14 Bürgerbegehren

Abschnitt VI - Ortschaftsverfassung

- § 15 Ortschaftsverfassung

Abschnitt VII - sonstige Vorschriften

- § 16 Änderung der Hauptsatzung
- § 17 Aushändigung der Hauptsatzung

Abschnitt VIII - Schlussbestimmung

- § 18 In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

Hauptsatzung der Stadt Lauta

Aufgrund von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542) geändert, hat der Stadtrat der Stadt Lauta am 14.10.2019 mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Stadtrates die folgende Hauptsatzung beschlossen.

Abschnitt I – Organe der Stadt

§ 1 Organe der Stadt

Organe der Stadt Lauta sind der Stadtrat und der Bürgermeister.

Abschnitt II - Stadtrat

§ 2 Rechtsstellung und Aufgaben des Stadtrates

Der Stadtrat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt. Er führt die Bezeichnung Stadtrat. Der Stadtrat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der Stadtrat bestimmte Angelegenheiten überträgt. Der Stadtrat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3 Zusammensetzung des Stadtrates

(1) Der Stadtrat besteht aus den Stadträten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden.

(2) Die Zahl der Stadträte bemisst sich nach § 29 Abs. 2 SächsGemO und beträgt 18.

Abschnitt III – Ausschüsse des Stadtrates

§ 4 Beschießende Ausschüsse

Es werden keine beschließenden Ausschüsse gebildet.

§ 5 Beratende Ausschüsse

(1) Es wird folgender beratender Ausschuss gebildet:

Haushaltsausschuss

(2) Dieser Ausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und je einen Mitglied der im Stadtrat vertretenen Parteien / Wählervereinigungen. Der Stadtrat bestellt die Mitglieder und deren weitere Stellvertreter in gleicher Zahl widerruflich aus seiner Mitte.

(3) Die Zuständigkeit des Haushaltsausschusses umfasst nachfolgende Aufgabengebiete:

1. die Vorberatung zur Erstellung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes,
2. die Vorberatung zum Haushaltsstrukturkonzept einschließlich Reporting

§ 6 Ältestenrat

Es wird ein Ältestenrat gebildet, der den Bürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Ganges der Verhandlungen berät. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 7 sonstige Beiräte

(1) Die Bildung von sonstigen Beiräten richtet sich nach § 47 SächsGemO. Die sonstigen Beiräte unterstützen den Stadtrat und den Bürgermeister bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

(2) Die sonstigen Beiräte setzen sich aus Stadträten und sachkundigen Einwohnern zusammen. Die Stadträte werden von den im Stadtrat vertretenen Parteien und Wählervereinigungen benannt. Die sachkundigen Einwohner werden vom Bürgermeister vorgeschlagen. Der Vorsitzende wird aus der Mitte des sonstigen Beirates gewählt. Der sonstige Beirat soll aus maximal 10 Mitgliedern gebildet werden.

Abschnitt IV – Bürgermeister

§ 8 Rechtsstellung des Bürgermeisters

(1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Stadtrates und Leiter der Stadtverwaltung. Er vertritt die Stadt.

(2) Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit. Seine Amtszeit beträgt sieben Jahre.

§ 9 Aufgaben des Bürgermeisters

(1) Der Bürgermeister ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsmäßigen Gang der Stadtverwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Er erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Rechtsvorschrift oder vom Stadtrat übertragenen Aufgaben.

(2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

1. Bewirtschaftung der Ansätze im Ergebnis- und Finanzhaushalt innerhalb der durch den Haushaltsplan festgesetzten Budgets mit Ausnahme der
 - a) Entscheidung über die Ausführung von Maßnahmen bei Gesamtkosten von mehr als 50.000,00 Euro,
 - b) die Vergabe der Bauleistungen bei Auftragswerten von über 50.000,00 Euro einschließlich der mit der Baumaßnahme zusammenhängenden und im Auftragswert untergeordneten Leistungen sowie die Vergabe von Aufträgen über Leistungen (Lieferungen und Dienstleistungen) von mehr als 50.000,00 Euro,
2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Auszahlungen bis zu 7.000,00 Euro im Einzelfall, soweit sie nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden können,
3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bis zu 7.000,00 Euro im Einzelfall, soweit die wirtschaftliche Verursachung noch nicht eingetreten ist und eine Deckung innerhalb des Budgets nicht möglich ist,
4. die Bestätigung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, soweit deren wirtschaftliche Verursachung bereits eingetreten ist, bis zu 7.000,00 Euro im Einzelfall, und eine Deckung innerhalb des Budgets nicht möglich ist,
5. die Ernennung, Einstellung, Höhergruppierung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten bis einschließlich Entgeltgruppe 4, von Aushilfen, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen,
6. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie von Unterstützungen und Arbeitgeberdarlehen bis monatlich 300,00 Euro mit Verrechnung im Folgemonat,

7. die Bewilligung von nicht durch das Budget gedeckten Zuschüssen bis zu 500,00 Euro im Einzelfall,
 8. die Stundung von Forderungen im Einzelfall in unbeschränkter Höhe bis zu zwölf Monaten,
 9. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall nicht mehr als 2.500,00 Euro beträgt,
 10. Abschluss von Verträgen über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 2.500,00 Euro im Einzelfall und Mietverträge von kommunalen Wohnungen in unbeschränkter Höhe,
 11. die Veräußerung von beweglichen Vermögensgegenständen des Anlagevermögens im Buchwert bis zu 1.000,00 Euro im Einzelfall,
 12. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 5.000 Euro nicht übersteigen,
 13. die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 73 Abs. 5 SächsGemO von nicht mehr als 50 Euro
- (3) Der Bürgermeister muss Beschlüssen des Stadtrates widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie rechtswidrig sind; er kann ihnen widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie für die Stadt nachteilig sind. Der Widerspruch muss unverzüglich, spätestens jedoch binnen einer Woche nach Beschlussfassung gegenüber den Stadträten ausgesprochen werden. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Gleichzeitig ist unter Angabe der Widerspruchsgründe eine Sitzung einzuberufen, in der erneut über die Angelegenheit zu beschließen ist; diese Sitzung hat spätestens vier Wochen nach der ersten Sitzung stattzufinden. Ist nach Ansicht des Bürgermeisters auch der neue Beschluss rechtswidrig, muss er ihm erneut widersprechen und unverzüglich die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde über die Rechtmäßigkeit herbeiführen.

§ 10 Stellvertretung des Bürgermeisters

Der Stadtrat bestellt aus seiner Mitte zwei Stellvertreter des Bürgermeisters. Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung beim Vorsitz im Stadtrat, bei der Vorbereitung der Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse sowie bei der Repräsentation der Stadt. Für die Stellvertretung bei Verhinderung des Bürgermeisters im Übrigen bestellt der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem

Stadtrat drei Bedienstete der Stadtverwaltung. Die Bestellung und die Bestimmung der Reihenfolge nimmt der Bürgermeister vor.

§ 11 Gleichstellungsbeauftragung

- (1) Der Stadtrat bestellt einen Beauftragten für die Gleichstellung von Frau und Mann. Der Beauftragte ist ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Gleichstellungsbeauftragte wirkt auf die Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frau und Mann im Zuständigkeitsbereich der Stadt hin.
- (3) Der Gleichstellungsbeauftragte ist in der Ausübung seiner Tätigkeit unabhängig. Er hat das Recht, an den Sitzungen des Stadtrates und der für seinen Aufgabenbereich zuständigen Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen. Ein Antrags- oder Stimmrecht steht dem Gleichstellungsbeauftragten dabei nicht zu. Die Stadtverwaltung unterstützt den Gleichstellungsbeauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgaben.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte wird widerruflich für die Dauer des Stadtrates bestellt.

Abschnitt V – Mitwirkung der Einwohner

§ 12 Einwohnerversammlung

Allgemein bedeutsame Stadtangelegenheiten sollen mit den Einwohnern erörtert werden. Zu diesem Zweck soll der Stadtrat und der Bürgermeister mindestens einmal im Jahr eine Einwohnerversammlung anberaumen. Eine Einwohnerversammlung ist anzuberäumen, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu erörternden Angelegenheiten schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens fünf vom Hundert der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

§ 13 Einwohnerantrag

Der Stadtrat muss Stadtangelegenheiten, für die er zuständig ist, innerhalb von drei Monaten behandeln, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu behandelnden Angelegenheit schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens fünf vom Hundert der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

§ 14 Bürgerbegehren

Die Durchführung eines Bürgerentscheides nach § 24 SächsGemO kann schriftlich von den Bürgern der Stadt beantragt werden (Bürgerbegehren). Das Bürgerbegehren muss von mindestens fünf vom Hundert der Bürger der Stadt unterzeichnet sein.

Abschnitt VI – Ortschaftsverfassung

§ 15 Ortschaftsverfassung

(1) In der Ortschaft Leippe – Torno und Laubusch wird jeweils die Ortschaftsverfassung eingeführt. Die Ortschaft Leippe - Torno umfasst die Ortsteile Leippe, Torno und Johannisthal. Die Ortschaft Laubusch umfasst den Ortsteil Laubusch.

(2) Der Ortschaftsrat besteht aus den Ortschaftsräten und dem Ortsvorsteher als Vorsitzenden. Der Ortschaftsrat Laubusch besteht aus 8 Ortschaftsräten und dem Ortsvorsteher. Der Ortschaftsrat Leippe-Torno besteht aus 7 Ortschaftsräten und dem Ortsvorsteher.

(3) Der Ortschaftsrat wählt den Ortsvorsteher und einen Stellvertreter für seine Wahlperiode. Der Ortsvorsteher ist zum Ehrenbeamten auf Zeit zu ernennen.

(4) Der Ortsvorsteher vertritt den Bürgermeister ständig bei dem Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrates. Der Bürgermeister kann dem Ortsvorsteher allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, soweit der Ortsvorsteher den Bürgermeister vertritt. Der Bürgermeister kann dem Ortsvorsteher ferner in den Fällen des § 52 Abs. 2 und 4 SächsGemO Weisungen erteilen.

(5) In der Ortschaft Leippe- Torno sowie im Ortsteil Laubusch werden keine örtlichen Verwaltungen eingerichtet.

(6) Den Ortschaftsräten werden über die in § 67 Abs. 1 SächsGemO genannten Angelegenheiten hinaus keine weiteren Aufgaben, soweit sie die Ortschaft betreffen, zur dauernden Erledigung übertragen.

(7) Dem Ortschaftsrat werden zur Erfüllung der ihm zugewiesenen Aufgaben angemessene Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt. Die ortschaftsbezogenen Haushaltsansätze werden im Rahmen der Gesamtausgaben der Stadt unter Berücksichtigung des Umfangs der in der Ortschaft vorhandenen Einrichtungen und der durch sie wahrgenommenen Aufgaben festgesetzt.

(8) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten der Stadt, die die Ortschaft betreffen oder von unmittelbarer Bedeutung für die Ortschaft sind, zu hören, insbesondere bei der Aufstellung der ortschaftsbezogenen Haushaltsansätze, der Wahrnehmung der gemeindlichen Planungshoheit und der Vermietung, Verpachtung

oder Veräußerung der in der Ortschaft gelegenen öffentlichen Grundstücke. Er hat ein Vorschlagsrecht zu allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.

(9) Bürgerentscheide und Bürgerbegehren gem. §§ 24, 25 SächsGemO können auch in der Ortschaft Leippe-Torno und der Ortschaft Laubusch durchgeführt werden.

Abschnitt VII – sonstige Vorschriften

§ 16 Änderung der Hauptsatzung

Vorstehende Hauptsatzung kann mit Zustimmung der Mehrheit aller Mitglieder des Stadtrates geändert werden.

§ 17 Aushändigung der Satzung

Jedem Mitglied des Stadtrates ist eine Ausfertigung dieser Hauptsatzung auszuhändigen. Wird die Hauptsatzung geändert, so ist auch die geänderte Fassung auszuhändigen.

Abschnitt VIII - Schlussbestimmungen

§ 18 In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Lauta in der Fassung vom 22.07.2014 außer Kraft.

Lauta, den 10.12.2019


Frank Lehmann
Bürgermeister



Hinweis auf die Fristen zum Geltend machen von Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften:

Nach § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Das gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist.
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat.
4. vor Ablauf der in Satz 2 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 und 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen wurde.



Frank Lehmann
Bürgermeister